

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 2. Mai 1992

Nr. 18

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mientequelle“ des Wasserverbandes Arnsberg-Holzen - Wasserschutzgebietsverordnung „Mientequelle“ - S. 145

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidenstausweises S. 150 - Verlust eines Dienstsiegels des Standesamtes S. 150 - Antrag der Firma Accumulatorenwerke Hoppecke, Carl Zoellner & Sohn GmbH & Co KG, 5790 Brilon 2, auf Genehmigung zur Änderung und zum

Betrieb der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren durch Veränderungen im Bereich der Anlage zur Gewinnung von Blei (Altbleihütte) in 5790 Brilon 2 gemäß § 15 BImSchG S. 150 - Aufgebot der Sparkasse Avena-Nachrodt S. 151 - Aufgebote der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 151 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 151 - Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 152 - Aufgebot der Sparkasse Finnentrop S. 152 - Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 152 - Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 152 - Aufgebot der Harner Sparkasse S. 152 - Aufgebote der Stadtparkasse Lippstadt S. 153 - Aufgebote der Sparkasse Menden S. 153 - Aufgebote der Städtischen Sparkasse zu Schwelm S. 153 - Aufgebote der Sparkasse Soest S. 153 - Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 153 - Aufgebot der Sparkasse Werl S. 154 - Aufgebote der Stadtparkasse Witten S. 154

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 154

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

534. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mientequelle“ des Wasserverbandes Arnsberg-Holzen - Wasserschutzgebietsverordnung „Mientequelle“ -

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone II
- § 4 Schutz in der Zone I
- § 5 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 6 Duldungspflichten
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 10 Überwachung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geän-

dert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205).

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), geändert durch § 51 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -) - GV. NW. S. 365, und durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 39),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201) wird

im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mientequelle“ des Wasserverbandes Arnsberg-Holzen (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone, Zone II, und in den Fassungsbereich, Zone I.

(3) Es erstreckt sich auf die

- Gemarkung Estinghausen der Stadt Sundern
- Gemarkung Holzen der Stadt Arnsberg.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin sind die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnberg
- Obere Wasserbehörde -
5760 Arnberg 2
2. Oberkreisdirektor
- Untere Wasserbehörde -
des Hochsauerlandkreises
5778 Meschede
3. Stadtdirektor
5768 Sundern
4. Stadtdirektor
5760 Arnberg

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 9. März 1990 des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die im Katalog wassergefährdender

Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- chemische Reinigungen,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
2. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
4. das Bauen von Wirtschaftswegen,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. **Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.**
6. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
7. der Kahlschlag von Wald von oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),
ausgenommen:
Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
ausgenommen:
Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern,
5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,
ausgenommen:
das Einleiten von Abwasser aus Abwasseranlagen die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 genehmigungspflichtig sind,
6. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer,

7. das Einleiten häuslicher Abwässer in Gülle- und Jauchebehälter,
8. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
10. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Umfüllen, Vertreiben, Verarbeiten, Anwenden wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen:

- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 15,
 - das zulässige Verwenden von Pflanzenschutzmitteln nach Nr. 13,
 - der Transport wassergefährdender Stoffe nach Nr. 11,
11. der Transport wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
 - Lieferverkehr,
 - Durchtransport im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung,
 12. Güllebehälter, Festmistlager, Silagesilos und Silagemieten,

ausgenommen:

Rundballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Sillerverfahren,

13. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

ausgenommen:

die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 50 m zur Wasserschutzzone I,

14. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser,
15. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,

ausgenommen:

- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebots im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,

- forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden.
 - 16. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung,
 - 17. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
 - 18. das Umwandeln von Wald,
 - 19. Intensivbeweidung (die Grasnarbe zerstörende, überproportionale Beweidungsintensität) und Pferche,
 - 20. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann (Intensivtierhaltung),
 - 21. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,
 - 22. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
 - 23. das Neuanlegen von Friedhöfen,
 - 24. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen,
 - 25. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen.
- ausgenommen:**
Wirtschaftswege,
- 26. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen), Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- ausgenommen:**
- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 - Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- 27. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
 - 28. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
 - 29. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Wirtschaftswegebau, bei Verfüllungen und Anschüttungen und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,
 - 30. Bohrungen jeder Art,
- ausgenommen:**
Weidebrunnen,
- 31. Sprengungen,

- 32. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
- 33. Motorsportveranstaltungen,
- 34. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel,
- 35. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
- 36. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden,
- 37. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind,

ausgenommen:

Das für den Nutzungsberechtigten erforderliche Durchfahren der Zone I auf dem vorhandenen Weg und die Nutzung des vorhandenen Holzlagerplatzes.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

§ 5

Militärische Übungen und Liegenschaften

Militärische Übungen sowie das Errichten, Verändern und Nutzen militärischer Liegenschaften haben im Einklang zu stehen mit dem durch Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984 eingeführten Merkblatt-Entwurf

„Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“

Stand: 21./22. November 1983.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

Sie haben jedoch zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die

Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Weisung mit dem Regierungspräsidenten abzustimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, Träger öffentlicher Belange oder das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2 und 4 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Entelgnung dar, befindet der Regierungspräsident auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grund-

stücker beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 10

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde, gegebenenfalls unter Beteiligung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, zu überprüfen und zu überwachen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnberg, 15. 4. 1992

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

gez. Bern

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 145

C

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

535. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der Polizeipräsident Bochum, 16. 4. 1992
Bochum
- VI 3-1504 -

Der Polizeidienstausweis Nr. 3037 des Polizeiobermeisters Axel Brüggemann, ausgestellt am 27. 9. 1991

vom Polizeipräsidenten Bochum, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Tönskemper

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 150

536.

Verlust eines Dienstsiegels des Standesamtes

Stadt Balve

Balve, 21. 4. 1992

Der Stadtdirektor

Ein kleines Dienstsiegel des Standesamtes mit dem Landeswappen und der Unterschrift „Der Standesbeamte des Standesamts Balve, Märkischer Kreis“ ist in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit ab sofort für ungültig erklärt. Eine widerrechtliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. Ab dem heutigen Tage sind nur noch Dienstsiegel in der vorstehend erwähnten Form und den Zahlenangaben 1 und 2 gültig.

gez. Rotermund

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 150

537. Antrag der Firma Accumulatorenwerke Hoppecke, Carl Zoellner & Sohn GmbH & Co KG, 5790 Brilon 2, auf Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren durch Veränderungen im Bereich der Anlage zur Gewinnung von Blei (Altbleihütte) in 5790 Brilon 2 gemäß § 15 BImSchG

Staatliches

Arnsberg, 22. 4. 1992

Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg

40.020.00/92/0321.1 - Hn/Di -

Die Firma Accumulatorenwerke Hoppecke, Carl Zoellner & Sohn GmbH & Co KG, 5790 Brilon 2, beantragt die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren durch Veränderungen im Bereich der Anlage zur Gewinnung von Blei (Altbleihütte) in 5790 Brilon 2, Bontkirchener Straße 2, Gemarkung Hoppecke, Flur 2, Flurstück 360.

Das beantragte Vorhaben umfaßt im wesentlichen:

1. Änderung des Kurztrommelofens auf Betrieb mit einem Sauerstoff-Ölbrenner einschließlich der notwendigen Versorgungseinrichtungen,
2. Änderung des Kühlers auf Umwälzbetrieb zur Kühlung der Kurztrommelofenabgase,
3. Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für die Ofen- und Legierkesselabgase, bestehend aus Staubfilter, Braunkohlenkoksfilter, Trockenentschwefelungsanlage und Erfassungseinrichtungen,
4. Errichtung und Betrieb einer Granulieranlage für Filterstäube,
5. Einhausung des Chargierwagens.

Nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen ist beabsichtigt, in der Anlage (Altbleihütte) 12 000 Tonnen Altbatterien und Produktionsreststoffe pro Jahr zur Rückgewinnung von Blei - bei einem dreischichtigen Betrieb - einzuschmelzen.

Mit den geplanten Maßnahmen soll nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 14. 5. 1990 (BGBl. I S. 880) und wird gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 11. 5. 1992 bis einschließlich 10. 6. 1992 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg, Zimmer 006 (Auskunft/Zentrale), Johanna-Baltz-Straße 28, 5760 Arnsberg 2 und bei der Stadtverwaltung Brilon - Rathaus -, Zimmer 17, 1. Etage, Am Markt 1, 5790 Brilon, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 11. 5. 1992 bis 24. 6. 1992 schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einsprechenden tragen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders wird dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 9. 7. 1992 um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadtverwaltung Brilon - Bürgersaal -, 1. Obergeschoß, Am Markt 1, 5790 Brilon, erörtert. Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Zustellung der Entscheidung über den Antrag bzw. über die gemachten Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

gez. Driller

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 150

538. Aufgebot der Sparkasse Altena-Nachrodt

Das von der Sparkasse Altena-Nachrodt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 473 128 wird für kraftlos erklärt.

Altena, 24. 4. 1992

Sparkasse Altena-Nachrodt

Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 151

539. Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern

Das von der Sparkasse Arnsberg-Sundern ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 303 037 659 wird für kraftlos erklärt.

Arnsberg, 14. 4. 1992

Sparkasse Arnsberg-Sundern

Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 151

540. Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern

Das von der Sparkasse Arnsberg-Sundern ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 312 050 610 wird für kraftlos erklärt.

Arnsberg, 16. 4. 1992

Sparkasse Arnsberg-Sundern

Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 151

541. Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern

Das von der Sparkasse Arnsberg-Sundern ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 312 049 422 wird für kraftlos erklärt.

Arnsberg, 16. 4. 1992

Sparkasse Arnsberg-Sundern

Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 151

542. Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern

Das von der Sparkasse Arnsberg-Sundern ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 193 984 wird für kraftlos erklärt.

Arnsberg, 13. 4. 1992

Sparkasse Arnsberg-Sundern

Der Vorstand

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 151

543. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Frau Margarethe Beneke, Baumhofstraße 51, 4630 Bochum 1, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 318 451 408 der Sparkasse Bochum - Geschäftsstelle Wiemelhausen - bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Margarethe Beneke, beantragt. Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 3. 8. 1992, 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 16/1992

Bochum, 23. 4. 1992

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

Abl. Reg. Abg. 1992, S. 151



Diese Übersichtskarte ist Bestandteil
der Wasserschutzgebietsverordnung des
Regierungspräsidenten in Arnberg

vom 15. April 1992 G.Z. 54.1.11-L. RSP. 588

Arnberg, den 1. April 1982

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
In Vertretung

WS6 0079

Übersichtskarte
Wasserschutzgebiet

Mintequelle
1 : 25.000

Arnberg
1611

91

92

93

94

95

96